Finanzdepartement
Steuerverwaltung **Quellensteuer**
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1232
6431 Schwyz

kantonschwyz

Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Für das Steuerjahr .....

Antragsteller/in

PID Nr. (wenn bekannt) .....
SV-Nummer 756. .....
Name .....
Vorname .....
Strasse / Nr. .....
PLZ / Ort / Land .....
Geburtsdatum .....
E-Mail .....

Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in

PID Nr. (wenn bekannt) .....
SV-Nummer 756 .....
Name .....
Vorname .....
Strasse / Nr. .....
PLZ / Ort / Land .....
Geburtsdatum .....
E-Mail .....

Vertreteradresse in der Schweiz (zwingend, wenn Wohnadresse im Ausland)

Firma oder Name / Vorname .....
Strasse / Nr. ..... PLZ / Ort .....

Zahlungsverbindung Post / Bank

Kontoinhaber ..... Konto-Nr. .....
Name Bank/Ort ..... IBAN .....

Begründung

☐ Ich bin in der Schweiz ansässig und verfüge über weitere, nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte bzw. über Vermögen (Art. 89 DBG).
☐ Ich bin in der Schweiz ansässig und möchte nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 89a DBG).
☐ Ich bin im Ausland ansässig, erfülle aber die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit und möchte nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 99a DBG).

Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....

Richtigkeit

Ich/wir bestätige/n, dass die Angaben vollständig und richtig sind:

.....
Ort und Datum Unterschrift Antragsteller/in

.....
Ort und Datum Unterschrift Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partnerin

Wichtige Hinweise

- Das Antragsformular muss **bis 31. März des Folgejahres** eingereicht werden.
- **Das Formular ist vollständig und korrekt auszufüllen.**
- Der Antrag ist bei Ehepaaren und bei eingetragenen Partnerschaften von beiden Personen zu unterzeichnen.
- In der Schweiz ansässige Personen können nur einmal einen Antrag auf NOV stellen, danach wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht obligatorisch eine NOV durchgeführt.
- Im Ausland ansässige Personen müssen für jedes Jahr einen Antrag auf NOV einreichen.
- Im NOV-Verfahren wird die quellensteuerpflichtige Person aufgrund der effektiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuersätze besteuert. Dies kann im Vergleich zur bisherigen Quellensteuerbelastung zu einer effektiv tieferen oder höheren Steuerbelastung führen.